

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, sehr geehrtes Gericht,

Vorerst meine Anträge an das Gericht sind:

1. Den Beschuldigten im Sinne der Anklage der mehrfachen Ehrverletzung StGB Art. 173 schuldig zu sprechen.
2. Den Beschuldigten zu bestrafen mit
 - 2.1. Einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen,
 - 2.2. Kostenaufgabe d. h. sämtliche Verfahrenskosten sind vom Beschuldigten zu übernehmen
 - 2.3. Eine angemessene Genugtuung und Entschädigung ist dem Kläger gutzusprechen.

Die Begründungen der Anträge habe ich in eine Einleitung, die Ehrverletzungen und die rechtliche Würdigung unterteilt.

3. EINLEITUNG

- 3.1. Der Hauptgrund für diese Verfahren ist, dass anfangs 2010 der Beschuldigte den Kläger vorverurteilte und damit die Ehre des Klägers verletzte. Der Kläger wird im Artikel des Beschuldigten in einem falschen Licht gezeigt indem von ihm spürbar ein verfälschtes Bild in der Finanzwelt gezeichnet wird, sodass sein Ansehen bei den Mitmenschen – verglichen mit den tatsächlich gegebenen Sachverhalten – empfindlich herabgesetzt wurde.
- 3.2. Konkret! Der Beschuldigte verbreitete über den Kläger unwahre Tatsachenbehauptungen in der Finanzzeitschrift BILANZ in seinem Artikel **„Bankgeheimnis: Was der Verrat kostet“**. Der Beschuldigte unterstellte in diesem Artikel, dass der Kläger dafür verantwortlich sein soll, dass das steuerliche Bankgeheimnis Schaden erlitten hat und dafür verantwortlich gemacht werden soll, was der schweizerische Finanzplatz verloren hat und noch verlieren wird. Im Artikel wird der Kläger durch eine suggestive Berichterstattung pauschal als Denunziant, als Betrüger, als Gestrauchelter und als Datendieb bezeichnet und im Subtitel sogar als eine gescheiterte Persönlichkeit dargestellt. Diese Berichterstattung wurde zu einem Zeitpunkt publiziert als der Kläger nach vier Jahren Auslandsabwesenheit von Mauritius in die Schweiz zurückkehrte. Es stand zu diesem Zeitpunkt nicht fest, ob es überhaupt zu einer Anklage gegen den Kläger betreffend Schweizer Bankgeheimnisverletzung kommen würde. Die Anklageschrift wurde erst ungefähr vier Monate nach dem Erscheinen des Artikels mit Datum vom 25. Juni 2010 ausgestellt.
- 3.3. Der Kläger wurde zwar von Julius Bär 2005 angezeigt, aber nach mehr als acht Jahren Untersuchung - davon drei Jahre Nachuntersuchung unter der Verfahrensleitung der Oberrichter - befindet sich das Verfahren immer noch in der zweiten Instanz im Berufungsstadium. Damit ist auch klar, dass die Verurteilung am Bezirksgericht zumindest fraglich, sicher aber basierend auf fehlenden Beweisen erfolgte, denn bis heute ist eine schweizerische Bankgeheimnisverletzung noch nicht nachgewiesen. Wesentlich hingegen ist, dass bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils im Verfahren „Bankgeheimnisverletzung“ gegen den Kläger die Unschuldsvermutung gilt. Diese Unschuldsvermutung wurde vom Beschuldigten im Artikel nicht erwähnt; dies zu einem Zeitpunkt, da noch nicht einmal

sicher war, ob überhaupt angeklagt würde. Damit wurde hier durch den Beschuldigten eine Vorverurteilung vollzogen, die seines Gleichen sucht.

- 3.4. Im Zentrum des heutigen Prozesses steht damit auch die Person des Klägers, die im Artikel mit den Herren Kieber, Falciani und Birkenfeld verglichen bzw. diesen drei Personen in Worten und Bild gleichgestellt wird.

Der Kläger ist seit 2006 ein international und mittlerweile auch ein national anerkannter „Whistleblower“, der sich seit 2003 gegen die Missbräuche in der Finanzwelt stellte und mit Geldofferten und Offerten betreffend Verfahrenseinstellungen der Julius Bär nicht zum Schweigen gebracht werden konnte. Auch hat er nie für Informationen Geld erhalten noch gefordert, obwohl Millionen-Offerten auf dem Tisch lagen. Zudem spricht auch für die Gesinnung des Klägers, dass er sich den schweizerischen Gerichtsverfahren stellt.

2011 war der Kläger als einer der „10 most influential people in tax matters globally“ vom weltbekannten Magazin International Tax Review in London ausgezeichnet worden. Diese Auszeichnung erhielten Wolfgang Schäuble (Finanzminister von Deutschland) und andere weltbekannte Persönlichkeiten. 2012 war der Kläger wiederum unter den 50 wichtigsten Personen in Steuersachen in London geehrt worden.

Vor vier Jahren wurde der Kläger in Washington D.C. (USA) für seine Leistungen im Kampf gegen Steuerbetrug, insbesondere im Kampf gegen die Finanzierung von Terrorismus ausgezeichnet. Diese Auszeichnung blieb bis heute geheim, um die laufenden Untersuchungsverfahren nicht zu beeinträchtigen und um seine Familie zu schützen. Die Medaille spricht für sich!

- 3.5. Die rufschädigenden Publizierungen vieler Schweizer Journalisten, die manipulierte Rundschau-Sendung des SFR und die Aktionen gegen den Kläger sind heute eindrückliche Nachweise wie gewisse nationale Medien ihre Abhängigkeit von der Finanzindustrie offenbaren, indem Whistleblower wie der Kläger diffamiert, pathologisiert und kriminalisiert werden.

Weltbekannte Journalisten hingegen wie Nick Davis (The Guardian), Nicolas Richter (Süddeutsche Zeitung) haben nicht den Kläger in ihrer Berichterstattung in den Vordergrund gestellt, nein, die Sache des „Offshore Missbrauchs“ der Bankenwelt am Beispiel der Julius Bär war ihnen das Wichtigste.

4. DIE EHRVERLETZUNGEN ETC.

4.1. Argument 1) Zeitpunkt der Publikation

Zum Zeitpunkt der Publikation des Artikels lag weder eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft noch eine Verurteilung in der Schweiz bzw. in den Cayman Islands in Sachen Julius Bär vor. Die Ehrverletzungen basierten damit auf Vermutungen, die weder professionell noch seriös, ebenso wenig in „Guten Treu und Glauben“ abgeklärt wurden. Eine Abklärung in „Guten Treuen und Glauben“ hätte bedingt, dass sich der Beschuldigte auf offizielle Dokumente wie Gerichtsurteile und/oder Anklageschriften abstützt, sich auf die im Detail recherchierten Bankdaten abstützt oder die Informationsquellen persönlich befragt und seine Recherche-Resultate dem Kläger vorlegt, um eine Stellungnahme des Klägers bzw. seiner Anwältin zu den Tatsachenbehauptungen einzuholen. Das geschah nicht!

Sich auf Presseberichte anderer Journalisten zu verlassen und dann noch zu behaupten, dass sei in „Guten Treu und Glauben“ vertretbar, ist eine reine Schutzbehauptung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte zog es vor, sich mit der Qualitätszeitschrift BILANZ – zumindest sieht sich die BILANZ der Qualität verpflichtet - an einer unsäglichen, schweizerischen, kollektiven Treibjagd gegen den Kläger anzuschliessen d.h. die schweizerische Medienkampagne mit Meute- und Thesenjournalismus weiter gegen den Kläger anzuheizen. Dies geschah anfangs 2010 im Vorfeld einer möglichen Anklage bzw. eines möglichen Gerichtsprozesses.

Die weltbekannte Zeitung „The Guardian UK“ berichtete in zwei Artikeln bereits im Jahr 2009 über das dubiose Geschäftsgebaren und publizierte damals viele weitere Missbräuche zu den Julius Bär Cayman-Daten. Die beiden Artikel sind problemlos im Internet einsehbar. Der Beschuldigte hat diese Artikel ignoriert und dadurch wesentliche Sachverhalte übersehen. Ein Zitat aus dem Artikel des Guardians [Zitat] „According to the documents, investors included xy companies, persons etc. and London-based Saudi companies linked to the Bin Laden family construction Group (USD 2 Mio)“. Dieses Zitat steht im Zusammenhang mit erwähnter Auszeichnung des Klägers in Washington D.C.. Es verwundert, dass der Beschuldigte weder diese beiden Guardian Artikel noch den Artikel der Süddeutschen Zeitung beigezogen hatte, um ein ausgewogenes Bild über den Kläger darzulegen.

4.2. Argument 2) Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist eines der höchsten Güter in der Justiz und im schweizerischen Rechtsstaat.

Die Unschuldsvermutung gegenüber dem Kläger wurde im BILANZ-Artikel gänzlich weggelassen. Aufgrund der fehlenden Unschuldsvermutung erzeugte der Beschuldigte mit seinen Behauptungen für den Durchschnittsleser nicht nur eine Schuldvermutung,

schlimmer sogar, seine Behauptungen werden als wahre Tatsachen wahrgenommen. Für den gewöhnlichen Leser entsteht der Eindruck, dass der Kläger kein ehrenhafter Mensch ist und sich höchst kriminell verhalten hat.

Der Beschuldigte hat mit der fehlenden Unschuldsvermutung sogar dem Gericht vorgegriffen und damit eine Vorverurteilung des Klägers vorgenommen. Diese Vorverurteilung durch eine Qualitätszeitschrift in der Finanzindustrie war für das spätere Gerichtsverfahren eine hohe Belastung und für die berufliche Wiedereingliederung des Klägers nach der Rückkehr in die Schweiz seit 2010 eine erhebliche Belastung.

4.3. Argument 3: die Betitelung der Bilder

Die **Betitelung der Bilder** der vier Herren „Kieber, Elmer, Falciani und Birkenfeld“ mit „DIE DENUNZIAN TEN“, und die Schlagzeile **„Betrüger und Gestrauchelte: die Datendiebe“** und die für alle der vier Herren geltende Tatsache **„Am Anfang jeder dieser Fälle steht eine gescheiterte Persönlichkeit“** ordnet der gewöhnliche Leser jedem der vier Herren zu, da für den gewöhnlichen Leser im Textteil zu wenig spezifiziert wurde, wem nun welche wahre Tatsachenbehauptung zuzuordnen ist. Der Durchschnittsleser wird dies deshalb so verstehen, dass diese Begriffe jedem der Herren, somit auch dem Kläger, zugeordnet werden darf und auch soll. Der Beschuldigte bestreitet diese Wahrnehmung des Lesers natürlich, doch das Verständnis des gewöhnlichen Lesers und dessen Wahrnehmung ist massgebend und nicht was der Journalist darstellen wollte. Hier hat sich der Beschuldigte eindeutig im Ton vergriffen und pauschalisiert extrem klischeehaft.

4.4. Argument 4: Betrüger

Unter der Sammelüberschrift „Betrüger und Gestrauchelte: Die Datendiebe“ wird dem Leser suggeriert, dass alle – inklusive den mit Bild gezeigten Kläger – tatsächlich Betrüger seien. Dies wird mit der manipulierten Tatsachenbehauptung „seitdem streut er unaufhaltsam Kundendaten und Gefälschtes“ noch einmal betont und unterstrichen. Damit bringt der Beschuldigte den Kläger mit Betrugsdelikten direkt in Verbindung und setzt ihn ohne Beweise massiv herab. Der Kläger hält auch hier fest, dass es nicht darum geht, was der Beschuldigte meint darzustellen, sondern es geht darum, wie es der gewöhnliche Leser versteht.

4.5. Argument 5: Gestrauchelter

Die Tatsachenbehauptung **„Gestrauchelter“** scheint für den Beschuldigten eine wahre Tatsache zu sein. Internationale berufliche Karrieren verlaufen jedoch selten linear.

Der Kläger verweist hier auf die Anklagschrift betreffend seiner ausserordentlichen Karriere nach 2002.

4.6. Argument 6: Datendieb

Die Tatsachenbehauptung „**Datendieb**“, welche im Artikel aufgrund der Darstellung im Titel für alle vier Herren gilt, ist im Fall des Klägers rechtlich nicht haltbar.

Der Kläger hat bereits 2008 den Vorwurf des Diebstahls mit der Publikation der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft vom 13. April 2006 auf seiner Whistleblower-Webseite und in der öffentlichen Klageschrift an den EGMR von 2008 offengelegt. Ausserdem liegt laut untersuchender Staatsanwältin keine unbefugte Datenbeschaffung vor. Auf diesen Sachverhalt wurde nochmals im Buch „Bankenterror“ ausdrücklich eingegangen, auf das sich der Beschuldigte nun zu seiner Verteidigung beruft.

Der Beschuldigte hatte im Zeitpunkt des Artikelschreibens genügend öffentliche Informationsquellen (Internet, Webseite Rudolf Elmer und WikiLeaks) und Möglichkeiten (z. B. Rücksprache mit dem Kläger bzw. seiner Anwältin), um als investigativer Journalist abzuklären, ob tatsächlich Datendiebstahl vorliege. Sich nun auf den angeblich allgemeinen in der Medienwelt etablierten Begriff bzw. einer umgangssprachlichen Verwendung der betreffenden Terminologie als Rechtfertigung abzustellen, erscheint eher eine billige Rechtfertigung und eine Schutzbehauptung für die nachlässige und unprofessionelle Recherchierarbeit zu stehen, welche der Beschuldigte als bekannter professioneller und investigativer Journalist eben **nicht** vollzogen hatte. Bedenkt man zudem, dass der Beschuldigte sich in der klaren und exakten Sprach- und Wortanwendung ausgebildet hatte, dann erhöht dies nur die Unglaubwürdigkeit seiner Rechtfertigung.

Der ungerechtfertigte Vorwurf „Datendieb“ stellt somit eine unwahre Tatsachenbehauptung dar und hätte durch den Beschuldigten problemlos übergeprüft werden können.

Es verwundert zudem, dass sich eine Qualitäts- und Fachzeitschrift der schweizerischen Finanzwelt wie die BILANZ der Umgangssprache bedient, ohne entsprechend saubere Abklärung der rechtlichen Sachlage durch die Redaktion oder deren Hausjuristen. Hier verweise ich darauf, dass nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung nur bewegliche Sachen gestohlen werden können (StGB Art 137). Damit liegt kein Diebstahl im juristischen Sinne vor.

Zudem liegt im Fall des Klägers kein Verstoß gegen schweizerisches Recht StGB 143 (unbefugte Datenbeschaffung) und StGB Art 143bis (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem) vor. Der Begehungs- und Erfolgsort des angeblichen „Datendiebstahls“ sind die Cayman Islands und damit fällt die Sache unter angelsächsisches Recht bzw. Cayman Recht. In den Cayman Islands gab es im Fall des Klägers bis heute weder eine Anzeige noch ein Gerichtsverfahren.

Letztlich ist zu bemerken, dass der gewöhnliche Leser, der die Zeitschrift BILANZ kauft, im Glauben ist und BILANZ dies auch vorgibt, dass die Fachzeitschrift fundiert recherchierte Informationen enthält, welche sich von der Boulevardpresse deutlich abheben. Aus diesem

Grund ist der Massstab der Informationsqualität und die Art und Weise wie die Recherchierarbeit bei der BILANZ durchgeführt wird, höher anzusetzen als in anderen Boulevard-Medien, die sich tatsächlich der Umgangssprache bedienen. Dies wäre insbesondere beim Begriff des „Datendiebs“ mit Bezug auf den Kläger vom Beschuldigten zu erwarten gewesen.

4.7. Argument 7: gescheiterte Persönlichkeit

Die Tatsachenbehauptung „**„gescheiterte Persönlichkeit“**“ bezieht sich ausdrücklich auf alle vier Personen [Zitat] „am Anfang dieser Fälle steht eine gescheiterte Persönlichkeit“ und damit auch auf den Kläger.

Nach Auffassung des Beschuldigten scheint sich der Kläger während seiner Auslandszeit bei der renommierten Bank Julius Bär von einer starken Führungspersönlichkeit zu einer gescheiterten Persönlichkeit gewandelt zu haben. Das ist nicht der Fall.

Bei den anderen drei Herren scheint dies zuzutreffen: Kieber tauchte unter, Birkenfeld ging für 31 Monate ins Gefängnis und Falciani flüchtete ins Ausland. Hingegen führte der Kläger seine internationale Karriere nach dem angeblichen „Scheitern von 2002“ bei der Noble Gruppe und bei Standard Bank of Afrika in verantwortungsvollen Führungspositionen fort. Ebenso als Inhaber einer Firma mit der exklusiven Lizenz „Kingfisher Bier“ in Mauritius.

Weitere Ausführungen gehen aus der Klageschrift hervor.

4.8. Argument 8: Karriereknick im Büro auf den Cayman

Die Tatsachenbehauptung „Karriereknick im Büro auf den Cayman“ soll laut dem Beschuldigten der Grund sein, der dazu führte, dass der Kläger seit 2002 aufgrund seines beruflichen Scheiterns unaufhaltsam Kundendaten und Gefälschtes streut. Hier benutzt der Beschuldigte die falsche Tatsachenbehauptung „Karriereknick“, um dem Kläger in einem Nebensatz wiederholte (unaufhaltsam streuen) Straftaten mit Hehlergut („Gefälschtes“) zu unterstellen. Hier nimmt der Beschuldigte geradezu die Ehrverletzung in den Mund und schubladiert erneut den Kläger ohne rechtliche Grundlage als Täter. Er setzt damit den Kläger massiv herab und schädigt seine Ehre. Für die weitere berufliche Karriere des Klägers nach 2002 verweise ich auf die Anklageschrift.

4.9. Argument 9: Würdigung des Artikels mit Bezug auf den Kläger

Die Darstellung des Klägers in diesem Artikel kann zu keinem Zeitpunkt als eine reine pointierte Meinungsäußerung gesehen werden, die der Kläger hätte hinnehmen müssen.

Es ist offensichtlich, dass die Darstellung des Klägers mit Blick auf die durchgeführten Recherchen und die Wertung des Beschuldigten mit falschen Tatsachenbehauptungen den Rahmen des Haltbaren sprengt. Die tatsächlich nicht gegebenen Behauptungen und Werturteile wie Diebstahl, Betrug, gescheiterte Persönlichkeit, Gestrauchelter mit

Kariereknick sind deshalb ehrverletzend, weil dem Kläger in diesem Artikel jede Menschen- und Personenehre streitig gemacht wird. Insbesondere, wenn für den Kläger unter Schweizer Recht immer noch die Unschuldsvermutung gilt und er mit verurteilten Kriminellen und deren Taten auf Augenhöhe gebracht wird. Damit wurde die Ehre des Klägers zweifelsohne und mehrfach in rechtswidriger Weise verletzt.

5. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Die Verbreitung von wahren Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person wird in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Allerdings ist der Informationsauftrag der Presse kein absoluter Rechtfertigungsgrund und eine Interessenabwägung in Einzelfall unentbehrlich. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichteten **wahren Tatsachen** einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffend Person haben.

Im Fall des Klägers handelt es sich jedoch um **unwahre Tatsachen und unwahre Werturteile** wie „Betrüger“, „Gestrauchelter“, „Datendieb“, „gescheiterte Persönlichkeit“ und „Kariereknick im Büro auf den Cayman“, die weder als Informationsauftrag der Presse ausgelegt werden können, noch gerechtfertigt waren oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion des Klägers stehen.

Nochmals möchte ich darauf hinweisen, dass stets der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck (BGE 111 II 209 E. 2. S. 211) für die Beurteilung der Sachlage massgebend ist.

Die Veröffentlichung von unwahren Tatsachen ist an sich widerrechtlich (BGE 126 III 209). An der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen. Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit oder Verallgemeinerung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach bundesrichterlicher Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in **wesentlichen Punkten** nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt, beziehungsweise ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, dass sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlichen gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt. (BGE 105 II 161 E. 3b; BGE 107 II 1 E. 4b; vgl. Auch BGE 111 II 209 E. 4e S. 222; BGE 119 II 97 E. 4a/bb S. 101; BGE 123 III 354 E. 2a S. 363)

Im Fall des Klägers wurden anfangs 2010 die **unwahren Tatsachen** wie „Betrüger“, „Gestrauchelter“, „Datendieb“, „gescheiterte Persönlichkeit“ und „Kariereknick im Büro auf den Cayman“ publiziert, als noch nicht feststand, ob überhaupt Anklage gegen den Kläger erhoben werde. Der Beschuldigte **vorverurteilte** den Kläger **in wesentlichen Punkten** zu einem Zeitpunkt als die Unschuldsvermutung, die auch heute noch gilt, bereits bestand. Der Beschuldigte verdächtigte den Kläger mehrerer Straftaten oder vermutete diese. Dafür ist aber nur eine Formulierung zulässig, die hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen ist (BGE 116 IV 31 E. R. S.42).

Von einer solchen Formulierung hatte der Beschuldigte im Fall des Klägers abgesehen, obwohl nach nun mehr achtjähriger Untersuchung, die Whistleblower-Aktion des Klägers betreffend Cayman Daten der Julius Bär Trust Co. Ltd., Cayman von den Richtern geschützt werden könnte.

Nach bundesrichterlicher Rechtsprechung können Werturteile und persönliche Meinungsäusserungen – selbst wenn sie auf einer wahren Tatsachenbehauptung beruhen – ehrverletzend sein, sofern sie von der Form her eine unnötige Herabsetzung bedeuten (BGE 106 II 92 E. 2c S. 99; Tercier, Le nouveau droit de la personnalité, Zurich 1984, N. 483 f. U. 730). Da die Veröffentlichung einer Wertung unter die Meinungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist, auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. **Ehrverletzend ist eine Wertung nur**, wenn sie den **Rahmen des Haltbaren sprengt beziehungsweise auf einen tatsächlich NICHT gegebenen Sachverhalt schliessen lässt** oder der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht.

Der Beschuldigte stellte die vier Herren in der Form der Darstellung miteinander gleich, indem der Kläger insbesondere nicht nur bildlich, sondern auch mit Tatsachenbehauptungen und gemischten Werturteilen mit den anderen drei Herren gemeinsam kategorisiert wurde z. B. alle sind „Datendiebe“, alle haben eine „gescheiterte Persönlichkeit“, alle sind „Denunzianten“. Zudem wurde nicht ausdrücklich ausgesondert, wer „ein Betrüger ist“, „wer ein Gestrauchelter sein soll“. Im Fall des Klägers sind die Sachverhalte „Datendieb“, „gescheiterte Persönlichkeit“, „Betrüger“ und „Gestrauchelter“ nicht gegeben. Tatsächlich wird bei der Darstellung des Klägers der Rahmen des Haltbaren mit Blick auf die Behauptungen und der immer noch andauernden Unschuldsvermutung betreffend der Schweiz. Bankgeheimnisverletzung gesprengt.

6. ANMERKUNGEN ZUM UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

Ich verweise hier auf die Bemerkungen in der Anklageschrift.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.